



Vereine und Verbände aktiv beim Schutz des Kindeswohls

Das Landratsamt Konstanz, Amt für Kinder, Jugend und Familie fasst in dieser Handreichung einige Eckpunkte gelingender Präventionsarbeit in den Vereinen und Verbänden zusammen. Sie bietet die Chance, die eigene Arbeit kritisch zu hinterfragen und sie mit Blick auf aktuelle Herausforderungen stetig weiter zu entwickeln.

Die Förderung und der Schutz von Kindern und Jugendlichen war und ist schon immer ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Vereine und Verbände im Landkreis Konstanz. Neben Präventionsmaßnahmen leisten die Vereine und Verbände einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche entfalten ihre Persönlichkeit, entwickeln soziale Kompetenzen lernen ihre Fähigkeiten und Grenzen kennen und selbstbewusst ihre Meinung zu sagen. Sie werden als eigenständige Personen mit eigenem Willen und eigenen Bedürfnissen wahrgenommen und befähigt, zu selbstständigen Personen heranzuwachsen.

Wir wissen alle, Kinder- und Jugendarbeit schafft emotionale Nähe, die viele fasziniert und die in der heutigen Zeit für das soziale Miteinander so wichtig geworden ist. Diese emotionale Nähe und die Betonung der Körperlichkeit (z.B. im Sport oder bei Ferienfreizeiten) macht allerdings auch die Kinder- und Jugendarbeit für Täter und Täterinnen attraktiv.

Viele Vereine sind mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ noch immer unsicher; einige scheuen sich das Thema offen anzusprechen. Es ist aber gerade diese Offenheit mit dem Thema, die die Vereine und die Verantwortlichen auszeichnet und die für Eltern wichtig ist. Die nachfolgenden Punkte bieten Vereinen und Verbänden Anregungen für ein anwendbares Konzept, um sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit entgegenzuwirken und vorbeugend tätig werden zu können.

Vereine, die ein solches Präventionskonzept initiieren, signalisieren damit

- ✓ Kindern und Jugendlichen: „hier kannst du offen sprechen“
- ✓ Eltern: „hier sind ihre Kinder sicher“
- ✓ Täterinnen und Tätern: „nicht bei uns“



- ✓ Ehrenamtlichen: „wir unterstützen dich“

Die gesetzlichen Hintergründe

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKischG)

Bundestag und Bundesrat haben am 16. Dezember 2011 das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) nach einem längeren Prozess beschlossen.

Seit dem 1. Januar 2012 ist es in Kraft und ist auch in einigen Punkten für die Vereine und Verbände von Relevanz. Durch den § 72a Absatz 4 SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, verpflichtet das Bundeskinderschutz dazu, dass Träger der Freien Jugendhilfe, also auch Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, dafür sorgen, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine Personen tätig sind oder werden, die für eine begangene Straftat nach den Paragrafen gemäß Anlage 2 (Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII) rechtskräftig verurteilt wurden.

Als Instrument sieht das Gesetz das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor. Bei jeder Tätigkeit von Ehrenamtlichen soll allerdings unterschieden werden, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Führungszeugnispflicht besteht. Im Landkreis Konstanz ist diese Formulierung in den Vereinbarungen, die der Träger der Freien Jugendhilfe mit dem Träger der Öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kinder, Jugend und Familie) abschließt in § 3 konkretisiert. Dabei gilt, dass Minderjährige von der Vorlagepflicht nicht ausgenommen sind.

Wichtig sind auch die Regelungen zum Datenschutz

- ✓ das Führungszeugnis verbleibt immer bei der ehrenamtlichen Person,
- ✓ die mit der Überprüfung im Verein/Verband beauftragte Person nimmt nur Einsicht in das Führungszeugnis bzgl. des Kataloges der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII. (siehe Anlage 2)
- ✓ in einer Liste der Einsichtnahmen dürfen die Träger nur folgende Daten erheben und speichern:
 - den Umstand der Einsichtnahme,
 - das Datum des Führungszeugnisses und
 - die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer



in § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 (siehe auch Anlage 2) genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Weitere Regelungen

- ✓ Die Träger dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen.
- ✓ Nach 5 Jahren muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden
- ✓ spätestens sechs Monate, nachdem der oder die Ehrenamtliche die Tätigkeit beendet hat, müssen diese Informationen gelöscht/vernichtet werden, es sei denn, es liegt eine anderweitige Erklärung des Erbringers des Führungszeugnisses vor.

Die folgende Checkliste zeigt die Punkte auf, die in ein Präventionskonzept einfließen sollen:

1. Prävention zum Thema machen

- ✓ Das Thema hat in unserer Planung, unseren Gruppenstunden etc. einen festen Ort
- ✓ Wir haben festgelegt, an welchen Stellen unseres Alltags wir Schutzmaßnahmen einführen um die Kinder und Jugendlichen zu schützen, aber auch um Ehrenamtliche vor falschen Verdächtigungen zu schützen – siehe Bausteine für einen Ehrenkodex

2. Krisenintervention – Was machen wir, wenn ein Fall auftritt?

- ✓ Wir haben eine(n) Ansprechpartner(in) im Verein/Verband für eventuelle Vorkommnisse bzgl. sexualisierter Gewalt benannt
- ✓ Die Interventionsschritte im Krisenfall sind allen Ehrenamtlichen bekannt – siehe Bausteine Interventionsschritte

3. Praxis Führungszeugnisse

- ✓ Wir haben geklärt, wie Ehrenamtliche ein Führungszeugnis beantragen und einreichen
- ✓ Wir haben transparente Vereinbarungen, wie mit den Führungszeugnissen umgegangen wird

Verfahren Führungszeugnisse

- ✓ der Verein stellt dem Ehrenamtlichen eine Bescheinigung aus, dass er/sie für ihn ehrenamtlich tätig ist und ein Führungszeugnis benötigt
- ✓ der Ehrenamtliche beantragt bei seiner Meldebehörde ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis
- ✓ mittels der Bescheinigung wird der Ehrenamtliche von der Gebühr befreit



- ✓ nach Erhalt geht der Ehrenamtliche zum eingetragenen Vorstand, legt es zur Einsicht vor und nimmt es wieder mit
- ✓ die verantwortliche Person des eingetragenen Vorstands vermerkt nach den Bestimmungen des Datenschutzes nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in §72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 (siehe auch Anlage) genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Bausteine für einen Ehrenkodex

- ✓ Niemand wird zu einer Aktion, Übung oder Trainingssequenz gezwungen
- ✓ Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen, falls solche sexualisierte Kommentare oder sexualisiertes Verhalten im Verein/Verband vorkommen, wird dies thematisiert.
- ✓ Unsere Ehrenamtlichen äußern keine sexistischen Bemerkungen oder abwertende Kommentare über die Körper „ihrer“ Kinder und Jugendlichen bzw. anderer Menschen.
- ✓ Ehrenamtliche sind nie mit einem Kind oder Jugendlichen alleine in einem Raum.
- ✓ Bei geplanten Einzeltrainings/Einzelübungsstunden wird immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Trainer/Übungsleiter ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Trainer/Übungsleiter bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
- ✓ Umkleieräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung betreten
 - Unsre Ehrenamtlichen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
 - Keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche (Bevorzugung, die ein Abhängigkeitsverhältnis schafft).
 - Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Ehrenamtlichen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen oder Auftritten.



- Ehrenamtliche teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Trainer/Übungsleiter mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
- Körperliche Kontakte (z.B. in den Arm nehmen um zu Trösten oder Mut zu machen) müssen von den Kindern und Jugendlichen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Notwendige Körperberührungen, z.B. für sport- oder musikspezifische Hilfestellungen setzen das Einverständnis des Minderjährigen voraus.
- Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit dem Vorstand des Vereins/Verbandes abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist ein Einvernehmen beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.
- Wenn ein Ehrenamtlicher des Vereins/Verbands von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass Ihr uns über Verstöße informiert.
- Gleichgeschlechtlichkeit ist kein Schutz.
- ✓ Für unsere Kinder und Jugendlichen im Verein/Verband gilt:
 - Mein Körper gehört mir, ich setze die Grenzen für Berührungen.
 - Nein-Sagen: Kinder haben das Recht, nein zu sagen, wenn sie jemand auf eine Art berührt, die ihnen nicht gefällt.
 - Ich darf NEIN sagen. Wenn jemand etwas Unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person erwachsen oder deutlich älter ist.
 - Mein Gefühl ist richtig, wenn ich etwas unangenehm finde muss dieses Gefühl respektiert werden.
 - Ich habe keine Schuld. Täter/innen versuchen zwar, das Gefühl zu vermitteln, dass man selbst eine Mitschuld hat. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen und allem was dazu gehört ist immer der Täter bzw. die Täterin.
 - Hilfe holen: Kinder benötigen Hilfe von Gleichaltrigen und Erwachsenen. Jedes Kind hat ein Recht, sich Hilfe zu holen, wenn es sich ängstigt oder eine Situation nicht einschätzen kann.
 - Auch die Kinder und Jugendlichen handeln untereinander nach der Regel: „ich tue keinem anderen etwas, was ich nicht will, dass mir angetan wird“.
- ✓ Bausteine-Interventionsschritte bei einem „Verdachtsfall sexualisierte Gewalt“



- Dokumentieren sie die Feststellungen bzw. Informationen. Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung oder wörtlicher Inhalt der Information. Schreiben sie die reinen Mitteilungen auf, ohne Interpretation.
- Hören sie den Betroffenen zu und schenken ihnen Glauben.
- Geben sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern nur in Absprache erfolgen, an keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehandelt werden. Geben sie keine Versprechungen ab.
- Suchen sie den Kontakt zu den Ansprechpartnern im Verein (sofern vorhanden) und zum Vorstand.
- Unter Berücksichtigung des Wunsches des betroffenen Kindes nehmen sie Kontakt zu einer Fachberatungsstelle und eventuell zum Jugendamt auf.
- Wenn der Verdacht sich erhärtet nehmen sie Kontakt zu einem Rechtsbeistand auf. Mit der Fachberatungsstelle muss geklärt werden, ob Polizei und Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen.
- Informieren sie die Vereinsmitglieder.
- Falls der Fall „Wellen“ schlägt, gehen sie gegenüber der Presse offensiv vor und erläutern, welche Schutz- und Präventionsmaßnahmen ihr Verein unternommen hat.

Die meisten Dachverbände bieten mittlerweile Präventionskonzepte für ihre Mitgliedsverbände an. Exemplarisch seien hier die Handreichungen des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder genannt. Diese Handreichungen und Materialien sind kostenfrei und über die entsprechenden Internetauftritte öffentlich zugänglich und dürfen für die eigene Präventionsarbeit genutzt werden.